



Gebührenverordnung zum Wasserver- sorgungsreglement

vom 26.10.2015

in Kraft seit 01.01.2016

Änderungen vom 29.06.2020

Der Gemeinderat von Ittigen beschliesst, gestützt auf Artikel 32 des Wasserversorgungsreglements vom 02.12.2015, folgende

Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Anschluss- und Löschgebühren

Art. 1

¹ Der gültige Ansatz für die Anschlussgebühr beträgt pro Belastungswert «Loading Unit» nach SVGW (LU) CHF 90.00.

² Der gültige Ansatz für die Löschgebühr für jedes durch die Anlagen geschützte, jedoch nicht angeschlossene Gebäude beträgt CHF 3.00 pro m³ umbauter Raum (m³ nach SIA-Norm 416).

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

Art. 2

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro m³/h Nennbelastung des eingebauten Wasserzählers CHF 56.00, das heisst:

<u>Wasserzählergrösse:</u>	<u>Nennbelastung:</u>	<u>jährliche Grundgebühr:</u>
20 mm	5 m ³ /h	CHF 280.00
25 mm	7 m ³ /h	CHF 392.00
30 mm	10 m ³ /h	CHF 560.00
40 mm	20 m ³ /h	CHF 1'120.00
50 mm	30 m ³ /h	CHF 1'680.00
65 mm	40 m ³ /h	CHF 2'240.00
80 mm	50 m ³ /h	CHF 2'800.00
100 mm	70 m ³ /h	CHF 3'920.00
125 mm	115 m ³ /h	CHF 6'440.00
150 mm	165 m ³ /h	CHF 9'240.00
200 mm	280 m ³ /h	CHF 15'680.00
250 mm	415 m ³ /h	CHF 23'240.00

² Die jährliche Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Art. 3

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ bezogenes Wasser CHF 0.75. *

² Für Klima- und Kühlanlagen wird auf der Verbrauchsgebühr nach Absatz 1 ein Zuschlag von CHF 0.50 pro m³ bezogene und gemessene Wassermenge erhoben.

³ Für Schwimmbäder ist zusätzlich zur Verbrauchsgebühr nach Absatz 1 ein Zuschlag von CHF 3.50 pro m³ Bassinhalt zu entrichten.

Grund- und Verbrauchsgebühr für den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke

Art. 4

¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (Verwendung von Wasser ausserhalb von Gebäuden, besondere Veranstaltungen, Ausstellungen, Wasserbezug ab Hydrant udgl.) nach Artikel 37 des Wasserversorgungsreglements ist gebührenpflichtig und erfolgt in der Regel über Wasserzähler.

² Die Gebühr für solche Zwecke setzt sich aus der Grundgebühr nach Artikel 2 und der Verbrauchsgebühr nach Artikel 3 zusammen.

³ Dauern die Wasserbezüge weniger als sechs Monate pro Jahr wird eine halbe, bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten eine ganze Grundgebühr erhoben.

⁴ Für besonders kurzfristige Wasserbezüge kann die Abteilung Bau die Gebühren von Fall zu Fall pauschal festlegen, wobei beim Bezug ohne Messung pro Tag (Betriebstag) mindestens CHF 8.00, im Minimum aber CHF 50.00 pro Verwendungsfall, in Rechnung gestellt werden.

Grund- und Verbrauchsgeld für den ungemessenen Wasserbezug bei der Kontrolle von Sprinkleranlagen

Art. 5

Für die periodische Kontrolle der Sprinkleranlagen wird eine Pauschalgebühr pro Kontrolle – umfassend Anteil Grundgebühr, den ungemessenen Wasserverbrauch und den Kontrollaufwand des Gemeindepersonals – von CHF 200.00 erhoben.

Mietgebühr für Wasserzähler

Art. 6

¹ Die jährliche Mietgebühr für einen Wasserzähler pro Baute oder Anlage beziehungsweise Anschluss ist in der Grundgebühr nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 enthalten.

² Für jeden weiteren Wasserzähler beträgt die jährliche Mietgebühr 10 % der Anschaffungskosten eines entsprechenden neuen Wasserzählers im Zeitpunkt der Fälligkeit der Mietgebühr.

Verwaltungsgebühren für besondere Verrichtungen

Art. 7

¹ Der Aufwand für die Erteilung der Ausführungsbewilligungen nach Artikel 11 des Wasserversorgungsreglements und zur Deckung der für die Kontrolle der ausgeführten Installationen entstehenden Kosten sowie für übrige besondere Verrichtungen wie Lecksuche, Plombieren von Installationen, ausserordentliche Wasserablesungen, wird nach Aufwandgebühr II der Gebührenverordnung der Gemeinde verrechnet.

Mehrwertsteuer

Art. 8

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 9

Die Verordnung tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement am 26. Oktober 2015 genehmigt.

GEMEINDERAT

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp

Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 30. Oktober 2015 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

Annamarie Dick

Genehmigung Änderung

Der Gemeinderat hat am 29. Juni 2020 eine Änderung der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

GEMEINDERAT

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp

Annamarie Dick

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.10.2015	01.01.2016	Erlass	Änderung
29.06.2020	01.01.2021	Art. 3 Abs. 1	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 3 Abs. 1	29.06.2020	01.01.2021	Geändert